

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31

yvonne.lisec@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

31.4 - 10073; 13. 7. 2018

Unser Zeichen

12-93-02 li-bo

Datum

30. 7. 2018

Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Regelungen für den Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- § 20 (Erteilung von Wahlscheinen)

Die durch die Ergänzung in Abs. 10 vorgesehene Konkretisierung der Regelung zur Weitergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es sollte jedoch überlegt werden, für den Vortag eine Uhrzeit zu bestimmen, bis zu der der jeweilige Wahlleiter das Verzeichnis der Gemeinde in einer lesbaren Form zu übergeben hat. Nur dann kann insbesondere in flächengroßen Gemeinden sichergestellt werden, dass die Informationen rechtzeitig bei den Wahlvorständen vorliegen.

- § 37 (Stimmzettel, Briefwahlunterlagen)

In Abs. 1 Satz 4 muss es richtig heißen „Familiennamen“.

- § 66 (Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse)

Der in dem neuen Absatz 6 a verwandte Begriff „Anordnungen“ ist durch den Begriff „Regelungen“ zu ersetzen.

Das entspricht der grundlegenden Bestimmung in § 14 Abs. 1 Nr. 2 KWG LSA.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kommunalwahlen von den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen im eigenen Wirkungskreis durchgeführt werden. Sie sind damit nur an die Rechtsvorschriften gebunden (§ 5 Abs. 2 KVG LSA). Anordnungen wären gemäß § 147 KVG LSA nur zulässig, wenn die Kommune ihr gesetzlich obliegende Pflichten nicht erfüllt. Demgegenüber geht es bei dem neuen Abs. 6 a nicht um die Ausübung der Aufsicht, sondern um die Festlegung von Rahmenbedingungen für ein einheitliches Verfahren zur Abgabe der Schnellmeldungen nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

Unabhängig davon ist - auch unter Berücksichtigung der bei der letzten Bundestagswahl gesammelten Erfahrungen - darauf zu achten, dass die Regelungen der Landeswahlleiterin sowohl für kleine als auch für große Gemeinden praxistauglich sind, insbesondere hinsichtlich einer möglichen technischen Umsetzbarkeit und einer angemessenen Fristsetzung. Diesbezügliche Regelungen sollten deshalb im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.

- Anlage 1 (zu § 16 Abs. 1 Satz 1)

Im Text der Wahlbenachrichtigung muss es in Satz 4 richtigerweise „Verschulden“ heißen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer